

## NEUE HEILFÜRSORGEVERORDNUNG DER BUNDESPOLIZEI

### Hier: Abrechnung Altfälle

---

Mit den Vorstandsinformationen 11/2014 und 12/2014 haben wir über die Änderungen der Heilfürsorgeverordnung zum 01.07.2014 informiert.

Diese sieht die Abrechnung der ab dem 01.07.2014 erbrachten Leistungen per Datenträgeraustausch vor.

Eine Ausnahme bilden die „Altfälle“ im ZE-Bereich, die längstens bis Dezember 2014 eingegliedert und abgerechnet werden können. Da für diese Fälle noch kein Festzuschusssystem galt, ist auch keine Abrechnung über den DTA möglich.

Deshalb sind diese Altfälle noch nach dem bisherigen Verfahren (BEMA 2004, Abrechnung in Papierform, Mehrkostenvereinbarung, fiktive Laborrechnung und Originallaborrechnung) abzurechnen.

Das Bundesministerium nimmt von der KZV für diese Übergangszeit beide Abrechnungsformen (Papierform für Altfälle und Online-Abrechnung für Neufälle) entgegen.

Ihre Fragen zur Abrechnung beantworten Ihnen gern:

*Frau Schlomm* 0331 2977-102

*Frau More* 0331 2977-146

*Frau Stroißnig* 0331 2977-178

*Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de*

## ERSTATTUNG VON ZAHNBEHANDLUNGSKOSTEN BEI CONTERGANGESCHÄDIGTEN MENSCHEN/FÖRDERMITTEL FÜR ZAHNARZTPRAXEN

---

Im Rahmen eines Gespräches zwischen der KZBV und der Conterganstiftung zur Verbesserung der zahnmedizinischen Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen hat die Conterganstiftung auf bestehende Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen hingewiesen.

Diese sehen u. a. vor, dass für zahnärztliche, kieferchirurgische und kieferorthopädische Versorgungen Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht oder nicht in voller Höhe von anderen Kostenträgern übernommen werden (*vgl. Anlage – § 14 Nr. 3 Conterganschadensrichtlinien*).

Darüber hinaus hat die Conterganstiftung darauf hingewiesen, dass auch Zahnarztpraxen die Möglichkeit haben, unter bestimmten Voraussetzungen (*vgl. § 14 Nr. 4 Conterganschadensrichtlinien*) Förderungsmittel bis 5.000 € pro Jahr für barrierefreie Umbaumaßnahmen von der Stiftung zu erhalten.

Das Informationsblatt zur Erstattung von Zahnbehandlungskosten sowie der vorgenannten Förderungsmöglichkeit ist einschließlich des § 14 Conterganschadensrichtlinien dieser Vorstandsinformation beigelegt.

*Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de*